



# Merkblatt Wasserhärte und Enthärtungsanlagen

Die Wasserversorgungen liefern dem Verbraucher qualitativ einwandfreies Trinkwasser, daher bedarf das von der Wasserversorgung gelieferte Trinkwasser keine Nachbehandlung.

Die Gesamthärte des Grundwassers im Netz Münchenstein (alle vier Pumpwerke gemischt) beträgt 26.89 °fH oder 15.06 °dH (°fH: französische Härtegrade, °dH: deutsche Härtegrade), was als "ziemlich hart" bezeichnet wird.

Bei Wasser mit einer Gesamthärte unter 32°fH empfiehlt der SVWG (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) im Wohnungsbereich keine Enthärtung.

Unzureichend gewartete Enthärtungsanlagen sind oft Ursache von Qualitätsproblemen und Keimwachstum.

## Anforderung Enthärtungsanlagen

**Einbau:** Die Installation von Enthärtungsanlagen hat grundsätzlich gemäss dem SVWG-Regelwert W3 "Richtlinie für Trinkwasserinstallationen" zu erfolgen. Der Einbau bedarf einer Installationsbewilligung durch die zuständige Wasserversorgung.

Die Anlagen sind nach einer Rückflussverhinderung einzubauen. Damit wird das Zurückfliessen von behandeltem Trinkwasser, Regeneriermittel oder anderen chemischen Stoffen bzw. Rückständen in die Hausanschlussleitung verhindert.

Zur Auswechslung, Kontrolle und für Unterhaltsarbeiten müssen die Apparate leicht zugänglich sein.

**Kontrolle und Unterhalt:** Enthärtungsanlagen müssen gemäss dem Schweizerischen Lebensmittelrecht regelmässig kontrolliert und von entsprechenden ausgebildeten Personen unterhalten und dokumentiert werden.

Gemäss SVW-Richtlinie W\*/E sind Enthärtungsanlagen alle zwei Monate zu kontrollieren (Dichtheit, Salz nachfüllen usw.) und einmal jährlich durch den Lieferanten unterhalten zu lassen. Es wird empfohlen, mit dem Lieferanten einen Servicevertrag abzuschliessen und die durchgeführten Arbeiten in einem Servicekontrollheft festzuhalten. Die Wirksamkeit der Anlage steht und fällt mit der Kontrolle und dem Unterhalt. Wird sie nicht oder nicht sachgemäss durchgeführt, kommt es in der Enthärtungsanlage zu einer Keimvermehrung, was zu hygienischen Problemen führt.



### Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung eine einwandfreie Enthärtungsanlage liegt beim Inverkehrbringer. Das können Hersteller, Importeure, Verkäufer oder der installierende Unternehmer sein. Enthärtungsanlagen müssen den Nachweis der technischen Konformität nach der SN EN 14743 erbringen. Die Werkstoffe und Produkte in Kontakt mit Trinkwasser müssen die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung erfüllen.

SVGW-zertifizierte Enthärtungsanlagen entsprechen den anerkannten Regeln der Technik.

Für den korrekten Betrieb ist der Eigentümer oder dessen Beauftragter verantwortlich. Er ist zur Selbstkontrolle verpflichtet, d.h. er muss dafür sorgen, dass die Anforderungen des Schweizer Lebensmittelrechts erfüllt werden.

Münchenstein, 1. März 2023